

Geschäftszahl: 2024-0.828.067

Wien, 19. November 2024

Genehmigungsverfahren gemäß Gaswirtschaftsgesetz 2011; Netz Oberösterreich GmbH; Gas-Hochdruckleitung HDL 038 Krift – Pyhrn, Umlegung; Ermittlungsverfahren

KUNDMACHUNG **(Ladung)**

Die Netz Oberösterreich GmbH plant für die bestehende Gashochdruckleitung HDL 038 Krift – Pyhrn die Umlegung in 7 Sektoren infolge des geplanten 2-gleisigen Ausbaus der ÖBB-Strecke 204.01 Linz – Selzthal im Abschnitt Hinterstoder – Pießling Vorderstoder und der damit einhergehenden baulichen Maßnahmen im Bereich der bestehenden Gasleitung HDL 038.

Die Gasleitung soll in 7 definierten Abschnitten mit einer projektierten Gesamtlänge von rund 3,0 km umgelegt werden. Durch diese Umverlegungen wird der Ausbau der ÖBB-Strecke ermöglicht und kann das überregionale Gasversorgungsnetz weiterhin erhalten bleiben. Die 7 Abschnitte berühren die Gemeindegebiete von St. Pankraz und Roßleithen (beide im politischen Bezirk Kirchdorf in Oberösterreich):

Sektor 1:

Ltg.km 34.573 - 34.691 Bestand
Ltg.km 34.573 - 34.712 Projekt

Sektor 2:

Ltg.km 35.043 – 37.005 Bestand
Ltg.km 35.064 – 37.090 Projekt

Sektor 3:

Ltg.km 37.188 – 37.439 Bestand

Ltg.km 37.274 – 37.524 Projekt

Sektor 4:

Ltg.km 40.373 – 40.517 Bestand

Ltg.km 40.458 – 40.597 Projekt

Sektor 5:

Ltg.km 40.857 – 41.003 Bestand

Ltg.km 40.938 – 41.080 Projekt

Sektor 6:

Ltg.km 41.076 – 41.228 Bestand

Ltg.km 41.153 – 41.325 Projekt

Sektor 7:

Ltg.km 41.594 – 41.689 Bestand

Ltg.km 41.690 – 41.810 Projekt

Die Trassenführung der Umverlegungsabschnitte erfolgt größtenteils parallel zur Bestandsleitung bzw. zum geplanten ÖBB-Streckenausbau, um die Anzahl der Umlegebereiche möglichst gering zu halten.

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idgF, iVm den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, idgF, ist für die Genehmigung dieses Vorhabens die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) in ihrer Funktion als gasrechtliche Genehmigungsbehörde zuständig.

Die Netz Oberösterreich GmbH suchte daher mit Schreiben vom 30.10.2024 im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie im eigenen Namen um Erteilung der Genehmigung des gegenständlichen Projekts gemäß den Bestimmungen des GWG 2011 an. Mit diesem Ansuchen übermittelte die Netz Oberösterreich GmbH dem BMK die erforderlichen Einreichunterlagen.

Die BMK ordnet über den Antrag der Netz Oberösterreich GmbH gemäß den §§ 134, 137, 138 sowie 150, 151 und 153 GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, idgF, sowie gemäß den §§ 40 ff AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, die Durchführung des Ermittlungsverfahrens an.

Nach den Bestimmungen des GWG 2011 ist durch entsprechende Auflagen eine Abstimmung des Projekts mit bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, des Wasserrechtes, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, der Wildbach- und Lawinerverbauung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Bodenkultur, des öffentlichen Verkehrs sowie der Landesverteidigung und des Dienstnehmerschutzes herbeizuführen. Zur Wahrung dieser Interessen sind die dazu berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu hören. Andere für das Projekt erforderliche verwaltungsrechtliche Bewilligungen bleiben unberührt.

Die mündliche Verhandlung wird wie folgt anberaumt:

**Donnerstag, 12. Dezember 2024, 11.00 Uhr,
Gemeindeamt Roßleithen,
Pichl 1, 4575 Pichl**

Die Amtsabordnung findet sich zum genannten Zeitpunkt am angegebenen Ort ein.

In die von der Netz Oberösterreich GmbH übermittelten Einreichunterlagen kann bis zur mündlichen Verhandlung in den Gemeindeämtern von St. Pankraz und Roßleithen Einsicht genommen werden.

Die mündliche Verhandlung wird auch im Internet unter der Adresse <https://www.bmk.gv.at> kundgemacht.

Sie werden eingeladen, soweit Ihre Interessen berührt sind, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen oder sich vertreten lassen. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Vertreter an der Verhandlung teilnehmen. Wenn Sie sich vertreten lassen, dann muss Ihr Vertreter mit der Sachlage vertraut und mit einer schriftlichen Vollmacht zur Abgabe bindender Erklärungen ausgestattet sein.

Bevollmächtigte können eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Als Bevollmächtigte sind solche Personen nicht zuzulassen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben.

Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Sie können sich eines Rechtsbeistandes bedienen und auch in seiner Begleitung vor der Behörde erscheinen.

Die Bestellung eines Bevollmächtigten schließt nicht aus, dass Sie im eigenen Namen Erklärungen abgeben.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Einwendungen gegen den Antrag der Konsenswerberin sind spätestens bei der Verhandlung selbst vorzubringen.

Gemäß § 42 AVG 1991, idgF, verliert eine Person, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten hat, ihre Stellung als Partei dann, soweit sie nicht spätestens bei der Verhandlung Einwendungen gegen das beantragte Projekt erhebt.

Wenn Sie keine Einwendungen gegen den der Verhandlung zugrundeliegenden Antrag erheben wollen, ist Ihre Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

Ergeht an:

1. Netz Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, 4020 Linz
2. Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz
3. Herrn DI Karl-Heinz Raunig, p.A. TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH, Franz-Grill-Straße 1, Arsenal, Objekt 207, 1030 Wien, mit dem höflichen Ersuchen um Teilnahme an der Verhandlung als nichtamtlicher Sachverständiger für Maschinenbautechnik
4. Gemeinde St. Pankraz, St. Pankraz 1, 4572 St. Pankraz, auch als Verwalterin Öffentlichen Gutes und als Grundeigentümerin, mit dem höflichen Ersuchen um:
 - ortsübliche Kundmachung,
 - Auflage der Projektunterlagen zur Einsichtnahme bis zur mündlichen Verhandlung
 - Übergabe der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung an den Verhandlungsleiter zu Beginn der örtlichen mündlichen Verhandlung bzw. bei Nichtteilnahme an der Verhandlung Rückübermittlung der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung und der Projektunterlagen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Referat VI/4a Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien, nach Ende der Auflagefrist
5. Gemeinde Roßleithen, Pichl 1, 4575 Roßleithen, auch als Verwalterin Öffentlichen Gutes und als Grundeigentümerin, mit dem höflichen Ersuchen um:
 - ortsübliche Kundmachung,
 - Auflage der Projektunterlagen zur Einsichtnahme bis zur mündlichen Verhandlung
 - Übergabe der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung an den Verhandlungsleiter zu Beginn der örtlichen mündlichen Verhandlung bzw. bei Nichtteilnahme an der Verhandlung Rückübermittlung der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung und der Projektunterlagen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Referat VI/4a Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien, nach Ende der Auflagefrist
6. Amt der OÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz
7. Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Garnisonstraße 3, 4560 Kirchdorf an der Krems
8. Arbeitsinspektorat Oberösterreich <mailto:oberoesterreich-ost@arbeitsinspektion.gv.at>Ost, Pillweinstraße 23, 4021 Linz
9. Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (Verwaltung Öffentliches Wassergut), Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz
10. Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Die weiteren Parteien und sonstigen Beteiligten des Verfahrens werden persönlich verständigt.

Für die Bundesministerin:
Mag. Michael Siegl